

§ 1674a BGB

Die [elterliche Sorge](#) der Eltern für ein nach § 25 Abs. 1 SchKG (des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) vertraulich geborenes Kind ruht. Die [elterliche Sorge](#) lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1674a BGB](#) Ruhen der elterlichen Sorge der [Mutter](#) für ein vertraulich geborenes Kind

Die [elterliche Sorge](#) der [Mutter](#) für ein nach § 25 Abs. 1 SchKG (des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre [elterliche Sorge](#) lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.